

Aktenzeichen: 7 AZR 32/92

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 09. September 1992

- 7 AZR 32/92 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 10. April 1991

- 2 Ca 2265/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 18. Dezember 1991

- 15 Sa 36/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Befristung wegen Verlagerung einer Betriebsabteilung

Gesetz:

BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Geplanter Wegfall von Arbeitsplätzen im Stammbetrieb als
sachlicher Befristungsgrund



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 32/92

15 Sa 36/91 Baden-Württemberg

Verkündet am
9. September 1992

Höhmann,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. September 1992 durch den Richter Prof. Dr. Steckhan als Vorsitzenden, die Richter Schlie-
mann und Kremhelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Kordus und Dr. Gentz für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
18. Dezember 1991 - 15 Sa 36/91 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung - auch über die Kosten der Revi-
sion - an das Landesarbeitsgericht zurückverwie-
sen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der Befristung
ihres Arbeitsverhältnisses zum 30. März 1990.

Die Beklagte stellt u.a. Sanitär- und Kältearmaturen her.
Mit Arbeitsvertrag vom 5. Oktober 1988 stellte sie die Klägerin
in ihrem Werk in S für allgemeine Montagearbeiten in der
Betriebsabteilung Sanitär-Endmontage ein. Dieser Arbeitsvertrag
war bis zum 31. März 1989 befristet. Am 20. März 1989 schlossen
die Parteien einen weiteren bis zum 31. Dezember 1989 befristeten
Arbeitsvertrag. Durch den Arbeitsvertrag vom 18. Juli 1989 wurde
das Arbeitsverhältnis dann nochmals befristet bis zum 30. März
1990 verlängert.

Die Beklagte beschäftigt in ihrem Werk in S ständig
etwa 800 gewerbliche Arbeitnehmer. Im Jahre 1989 und den ersten
Monaten des Jahres 1990 beschäftigte die Beklagte in ihrem S

Werk unstreitig mindestens 51, nach dem Vortrag der Kläge-
rin 60 bis 70 gewerbliche Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen.



Im ersten Halbjahr 1989 faßte die Beklagte den Entschluß, Teile der Sanitärmontage und der sogenannten Klima- und Kältefertigung aus dem Werk S in das Werk B

zu verlagern. Die Produktionsverlagerung sollte nach den ersten Vorstellungen der Beklagten zum Jahresende 1989 abgeschlossen sein. Im Interessenausgleich vom 21. September 1989 hieß es dann, die Verlagerung sei für das Frühjahr 1990 geplant. Der Grund für diese zeitliche Veränderung lag in einer Verzögerung der Bauarbeiten in B ; die Maßnahme wurde im Frühjahr 1990 abgeschlossen. Die von der Produktionsverlagerung betroffenen 27 in unbefristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigten Arbeitnehmer wurden auf andere Arbeitsplätze im Werk S

versetzt, auf denen bis dahin in den meisten Fällen befristet eingestellte Arbeitnehmer tätig waren.

Die Klägerin hat die Meinung vertreten, die im Vertrag vom 18. Juli 1989 vereinbarte Befristung ihres Arbeitsverhältnisses sei unwirksam. Bei der Einstellung im Jahre 1988 und bei Abschluß des Vertrages vom 18. Juli 1989 habe ihr die Beklagte jeweils keinen Befristungsgrund genannt. Zwar sei unstreitig, daß die Beklagte mit den befristeten Einstellungen das Ziel verfolgt habe, die Großserienfertigung im Werk S so lange aufrechtzuerhalten, bis diese im Werk B anlaufen konnte. Jedoch seien von der Verlagerung nur 27 Arbeitsplätze berührt, aber 60 Arbeitnehmer befristet eingestellt worden. Auch sei sie nicht nur auf unmittelbar durch die Verlagerung weggefallenen Arbeitsplätzen tätig gewesen; eine personelle Abgrenzung der in der Montage von der Produktionsverlagerung betroffenen Arbeitnehmer sei nicht möglich.



Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß ihr Arbeitsverhältnis nicht mit Ablauf des 30. März 1990 geendet hat, sondern darüber hinaus unbefristet fortbesteht.

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin zusätzlich beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin als Montiererin in ihrem S Werk wie bisher weiterzubeschäftigen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat im wesentlichen die Ansicht vertreten, die zunächst für das Jahresende 1989 und dann für das Frühjahr 1990 vorgesehene Produktionsverlagerung nach B und ihre Absicht, im Zusammenhang damit Kündigungen von Stammarbeitern zu vermeiden, sei ein sachlicher Grund, der die Befristung der Arbeitsverträge rechtfertige. Der Arbeitsplatz der Klägerin in der Sanitär-Endmontage sei Teil der Großserienfertigung gewesen und deshalb unmittelbar von der Verlagerung betroffen worden; mit anderen Tätigkeiten sei die Klägerin nur unregelmäßig und jeweils nur für kurze Zeit beschäftigt worden. Der Abschluß der befristeten Arbeitsverträge in den von der Verlagerung nicht betroffenen Abteilungen sei erfolgt, um Kündigungen von Stammarbeitern, deren Arbeitsplätze durch die Verlagerung wegfielen, durch Versetzung der Stammarbeiter auf die durch den Ablauf der befristeten Arbeitsverhältnisse frei werdenden Plätze vermeiden zu können.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der



Klageabweisung weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Auf die Revision der Beklagten war das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Denn das Landesarbeitsgericht hat den Sachvortrag der Parteien bisher nicht rechtsfehlerfrei gewürdigt.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Befristung des hier allein zu prüfenden letzten Arbeitsvertrages vom 18. Juli 1989, da es sich nicht um eine Neueinstellung handelte, nicht auf § 1 BeschFG gestützt werden kann, sondern daß es hierfür eines sachlichen Grundes i.S. der allgemeinen Befristungskontrolle (vgl. zuletzt etwa Senatsurteil vom 11. Dezember 1991 - 7 AZR 431/90 - EzA § 620 BGB Nr. 110) bedurfte.

2. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch das Vorliegen eines sachlichen Grundes mit unzureichender Begründung verneint. Insbesondere hat es nicht hinreichend gewürdigt, daß die Beklagte die Befristung des Arbeitsverhältnisses der Klägerin auf zwei sich ergänzende Sachverhalte stützt, nämlich zum einen auf den wegen der geplanten Verlagerung nur noch vorübergehend bestehenden Beschäftigungsbedarf in der zu verlagernden Betriebsabteilung Großserienfertigung selbst und zum anderen auf die nur noch vorübergehend vorhandene Besetzbarkeit von Arbeitsplätzen in anderen (nicht zu verlagernden) Betriebsabteilungen, weil auf diese Ar-



beitsplätze 27 Stammarbeiter aus der Großserienfertigung versetzt werden sollten. Für beide Sachverhalte zusammen hatte die Beklagte nach ihrem Sachvortrag 51 Arbeitsverhältnisse und nach dem Sachvortrag der Klägerin 60 bis 70 Arbeitsverhältnisse befristet abgeschlossen. Es ist deshalb rechtfehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht seine Entscheidung tragend auf das angebliche Mißverhältnis der mindestens 51 befristeten Arbeitsverhältnisse allein zu den 27 zu versetzenden Stammarbeitern abstellt. Denn dabei läßt das Landesarbeitsgericht außer Betracht, daß es eben nicht nur darum ging, für diese 27 Stammarbeiter Arbeitsplätze in anderen Betriebsabteilungen durch die Befristung dortiger Arbeitsverhältnisse freizuhalten, sondern daß auch in der zu verlagernden Großserienfertigung selbst nur noch ein vorübergehender Beschäftigungbedarf bestand, der als sachlicher Grund für die Befristung dort beschäftigter Arbeitnehmer geeignet ist.

3. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Verkürzung der Sachprüfung auf die Befristung von Arbeitsverhältnissen zur Ermöglichung der Übernahme der 27 Stammarbeiter in andere Abteilungen und damit die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, es seien 24 Arbeitsverträge mehr als erforderlich befristet abgeschlossen worden, findet im Sachvortrag der Parteien keine Stütze. Die Parteien hatten, wie auch das Landesarbeitsgericht feststellt, im ersten Rechtszug (vgl. Sitzungsniederschrift vom 10. April 1991) unstreitig gestellt, daß Ziel der befristeten Einstellungen war, die Großserienfertigung im Werk S so lange aufrechtzuerhalten, bis diese im Werk B anlaufen konnte. Dieser Befristungsgrund erfaßt gerade auch den Wegfall von Arbeitsplätzen in der zu verlagernden Abteilung



Großserienfertigung selbst. Auch hat die Beklagte stets vorge-
tragen, daß die Klägerin gerade für diese Abteilung eingestellt
und fast ausschließlich in dieser Abteilung beschäftigt worden
war. Ob dies zutrifft, mag dahinstehen. Denn wenn im Zeitpunkt
des Vertragsabschlusses mit hinreichender Wahrscheinlichkeit
davon auszugehen war, daß infolge der geplanten Verlagerung der
Arbeitskräftebedarf sinken werde, war die Beklagte zur Befristung
einer entsprechenden Zahl von Arbeitsverhältnissen unabhängig
davon berechtigt, in welcher Abteilung sie die betreffenden Ar-
beitnehmer bis zur Verlagerung beschäftigte.

4. Im erneuten Berufungsverfahren, in dem neuer Sachvortrag
wieder uneingeschränkt zulässig ist, wird das Landesarbeitsge-
richt daher insbesondere Feststellungen darüber zu treffen haben,
mit welcher Reduzierung der Zahl mit der Klägerin vergleichbarer
Arbeitskräfte im Zeitpunkt des maßgeblichen Vertragsabschlusses
(18. Juli 1989) infolge der geplanten Verlagerung zu rechnen war
und ob insoweit kein Mißverhältnis zur Zahl der tatsächlich abge-
schlossenen befristeten Arbeitsverträge bestand. Denn auch der
Senat teilt den rechtlichen Ausgangspunkt des Landesarbeitsge-
richts, daß die Beklagte aus Anlaß der geplanten Produktionsver-
lagerung nicht ohne Rücksicht auf den Umfang des zu erwartenden
Minderbedarfs an Arbeitskräften beliebig viele befristete Ar-
beitsverträge abschließen durfte (vgl. z.B. Senatsurteil vom
6. Juni 1984 - 7 AZR 458/82 - AP Nr. 83 zu § 620 BGB Befristeter
Arbeitsvertrag).

Schliemann

Kremhelmer

Dr. Steckhan

Kordus

Dr. Gentz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)